

Abfallwirtschaftskonzept im Land Burgenland

Der burgenländischen Abfallwirtschaft konnte ein aus ökologischer Sicht hoher Standard attestiert werden. Investitionsbedarf bestand bei Altstoffsammelstellen und Deponien für Bauabfälle, wobei acht bzw. sieben Jahre nach dem Ende der gesetzlichen Umsetzungsverpflichtung noch immer nicht alle Gemeinden ihre durch das Burgenländische Abfallwirtschaftsgesetz 1993 auferlegten Pflichten erfüllt hatten.

Kurzfassung

Die in den Landes-Abfallwirtschaftsplänen festgehaltenen Absichten konnten nur zum Teil umgesetzt werden. Der RH führte festgestellte Mängel insbesondere auf fehlende Durchsetzungsmechanismen, aber auch auf das Fehlen konkreter, überprüfbarer Zwischenziele zurück.

Die Deponieverordnung untersagt seit dem 1. Jänner 2004 die Ablagerung von unbehandelten Abfällen. Für die Behandlung standen zwei Varianten, die Vollverbrennung und das so genannte Restmüll-Splitting, eine Kombination von mechanisch-biologischer Vorbehandlung mit thermischer Verwertung der heizwertreichen Fraktion, zur Wahl. Die Entscheidung zugunsten des Restmüll-Splittings war für den RH nachvollziehbar und plausibel.

Der Anlagenplanung lag zunächst ein expansiver Ansatz zugrunde, der unter Beteiligung eines privaten Partners die Übernahme zusätzlicher Abfallmengen aus anderen Bundesländern vorsah, um so einen Ausgleich für den durch die Vorbehandlung des Abfalls bedingten Rückgang der Einnahmen aus der Deponierung zu erreichen.

Formelle Beschlüsse zur Verankerung und Abstimmung dieser Strategie mit der im Landes-Abfallwirtschaftsplan enthaltenen Konzeption – die sich im Wesentlichen auf die Behandlung der im Burgenland anfallenden Abfallmengen beschränkte – sind nicht erfolgt.

Kurzfassung

Einwendungen gegen das von der Umweltdienst Burgenland GmbH verfolgte Vorhaben und eine wenig erfolgreiche Suche nach einem strategischen Partner erforderten eine Reduzierung der Anlage. Die Projektänderung bedingte zeitliche Verzögerungen und machte eine Erstreckung des Ablagerungsverbots für unbehandelte Abfälle um ein Jahr bis Ende 2004 notwendig.

Nach einem Absinken des Rest- und Sperrmüllaufkommens nach der Einführung getrennter Sammlungen stiegen in den vergangenen Jahren die absoluten Werte bei Altstoff- als auch bei Rest- und Sperrmüllmengen an.

Kenndaten zum Burgenländischen Abfallwirtschaftskonzept

Rechtsgrundlagen	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 i.d.g.F.				
	1999	2000	2001	2002	2003
Mitteleinsatz	0,26	0,66	0,27	0,33	0,32
Abfallaufkommen	in Tonnen				
Rest- und Sperrmüll ¹⁾	33.687	33.501	34.766	36.003	37.244
Altstoffe ²⁾	38.321	37.513	35.350	36.413	37.532
Biogene Abfälle ³⁾	15.692	15.881	15.008	16.028	15.458
Problemstoffe	489	567	632	579	600

¹⁾ Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle aus der kommunalen Sammlung

²⁾ Glas, Papier, Kartonagen, Kunststoffe, Metalle, Haushaltsschrott, Styropor und Holz aus der getrennten Sammlung

³⁾ inklusive Grünschnitt

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von September bis Oktober 2004 die Gebarung des Landes Burgenland im Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftskonzept. Zentrales Thema der Überprüfung war die Erfassung der im Landes-Abfallwirtschaftsplan getroffenen Festlegungen hinsichtlich ihrer Eignung, die bundes- und landesrechtlichen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft – vor allem im Hinblick auf die ab dem Jahr 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität der abgelagerten Abfälle – zu erfüllen.

Parallel zur Überprüfung des Abfallwirtschaftskonzepts im Land Burgenland führte der RH auf Ersuchen der Burgenländischen Landesregierung auch eine Gebarungsüberprüfung der Tochterunternehmen des Burgenländischen Müllverbandes (BMV) durch. Die Ergebnisse dieser Überprüfung wurden in einem eigenen Bericht dargestellt, ausgewählte Feststellungen fanden aber auch Aufnahme im vorliegenden Bericht.

Da der Burgenländische Landesrechnungshof im gleichen Zeitraum eine Prüfung der Gebarung des BMV angesetzt hatte, wurde dieser Bereich seitens des RH zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten von einer Überprüfung weitgehend ausgespart.

Zu dem im März 2005 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMLFUW im Juni 2005 und die Burgenländische Landesregierung im Juli 2005 Stellung. Der RH übersandte im August 2005 zu diesen Stellungnahmen Gegenäußerungen.

Einleitung

2 Aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften war die Abfallwirtschaft im Sinn des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

- schädliche, nachteilige oder sonst beeinträchtigende Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, deren Lebensgrundlage und die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden,
- Rohstoff- und Energiereserven geschont werden,
- der Verbrauch von Deponievolumen so gering wie möglich gehalten wird und
- nur solche Stoffe als Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt.

Die am 1. Jänner 1997 in Kraft getretene Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, sollte die Erreichung des letztgenannten Ziels sicherstellen. Die Verordnung enthielt Vorschriften über die Ausgestaltung von Deponien und spezifische Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle. Nach Ablauf der bis zum 1. Jänner 2004 geltenden Übergangsfrist durften, regionale Ausnahmen ausgenommen, nur mehr reaktionsarme Abfälle deponiert werden, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt.

Rechtliche Grundlagen

- 3.1** Der Bund ist in Gesetzgebung und Vollziehung für gefährliche Abfälle zuständig, hinsichtlich anderer Abfälle nur, soweit Bedarf nach einheitlicher Regelung besteht. Diese Bedarfskompetenz hat der Bund mit Erlassung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) unter anderem für die Festlegung einheitlicher Begriffe in Anspruch genommen.

Für Abfälle aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen verwendet das AWG 2002 den Begriff „Siedlungsabfälle“, im Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetz 1993 (Bgl. AWG 1993) werden die aus dem oben genannten Bereich stammenden Abfälle mit dem Begriff „Haushaltsmüll“ bezeichnet.

- 3.2** Der RH empfahl eine Anpassung der landesgesetzlichen abfallrechtlichen Terminologie an die bundesrechtlichen Regelungen. Von Vorteil für die kommunale Abfallwirtschaft im Burgenland wäre insbesondere der Ersatz des Begriffes „Haushaltsmüll“ durch den im AWG 2002 verwendeten Begriff „Siedlungsabfälle“.

Da unter „Siedlungsabfall“ ein inhaltlich umfassender Abfallbereich verstanden wird, könnte durch die Änderung eine Erweiterung der von der Anschlusspflicht an ein Sammel- und Verwertungssystem erfassten Abfallproduzenten erzielt werden; damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Kapazitätsauslastung des Systems der öffentlichen Müllabfuhr und der öffentlichen Einrichtungen zur Abfallbehandlung geleistet.

- 3.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei die vom RH aufgezeigte Möglichkeit einer Erweiterung der Anschlusspflicht nicht allein durch Begriffsanpassung herbeizuführen, sondern erfordere eine zusätzliche gesetzliche Verankerung.*

- 3.4** Der RH ergänzte, dass seine Überlegungen auf eine Erweiterung der im § 11 Bgl. AWG 1993 geregelten Anschlusspflicht abzielten, die sich damit auf Siedlungsabfälle beziehen würde.

Abfallwirtschaftliche Aufgaben

Aufgabenerfüllung
Land

- 4.1 Zu den im Bgld. AWG 1993 aufgezählten Aufgaben des Landes gehörten insbesondere die Erstellung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes und die Mitwirkung an Maßnahmen zur Abfallvermeidung.
- 4.2 Mit der Erstellung des ersten Landes-Abfallwirtschaftsplanes im Jahr 1997 und den in den Jahren 2000 und 2003 erfolgten Fortschreibungen hat das Land seinen gesetzlichen Auftrag formal erfüllt.

Die in den Landes-Abfallwirtschaftsplänen festgehaltenen Absichten konnten indessen nur zum Teil umgesetzt werden. Der RH führte festgestellte Mängel insbesondere auf fehlende Durchsetzungsmechanismen, aber auch auf das Fehlen konkreter, überprüfbarer Zwischenziele zurück.

Aufgabenerfüllung
Gemeinden

- 5 Die Gemeinden hatten zur Sammlung von Sperrmüll und Altstoffen aus Haushalten oder von vergleichbaren Abfällen aus Betrieben für ihr Gemeindegebiet öffentliche Abfallsammelstellen einzurichten und zu betreiben. Weiters hatten sie vorzusorgen, dass in ihrem Gebiet geeignete Anlagen errichtet und betrieben werden, in denen Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriale, die im Gemeindegebiet anfallen, nach dem Stand der Technik gelagert oder abgelagert werden können.

Diese Verpflichtung entfiel, wenn befugte Dritte mit der Erbringung dieser Leistung beauftragt wurden.

Die Übergangsfrist für die Errichtung der Abfallsammelstellen endete am 1. Jänner 1996, jene für die Schaffung von erforderlichen Einrichtungen zur Behandlung oder Beseitigung von Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriale lief ein Jahr danach ab.

- 6.1 Die Errichtung von Abfallsammelstellen (Sperrmüll- und Altstoffsorgung) entwickelte sich schleppend. Zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung hatten 24 Gemeinden noch keine Altstoffsammelstelle eingerichtet, 50 bestehende Altstoffsammelstellen erfüllten nicht alle Anforderungen. Die größten Fehlbestände waren in den Bezirken Güssing und Oberwart zu verzeichnen. Hier verfügten insgesamt 19 Gemeinden über keine Altstoffsammelstelle und 16 der eingerichteten Altstoffsammelstellen wiesen Mängel auf.

Abfallwirtschaftliche Aufgaben

Abfallsammelstellen (ASS) nach Bezirken – Stand 15. Oktober 2004

Bezirk	Anzahl der Gemeinden	guter Zustand der ASS	mangelhafter Zustand ASS	ohne ASS
Eisenstadt-Umgebung	25	11	13	1
Güssing	28	10	7	11
Jennersdorf	12	12	–	–
Mattersburg	19	13	6	–
Neusiedl am See	27	12	12	3
Oberpullendorf	28	24	3	1
Oberwart	32	15	9	8
Summe	171	97	50	24

Quelle: Landes-Abfallwirtschaftsplan Burgenland 2003 und Erhebungen von Sachverständigen

Die Fortschreibung 2003 des Landes-Abfallwirtschaftsplanes wies 31 Bodenaushub- und Baurestmassendeponien sowie 27 nur zur Ablagerung von Bodenaushub geeignete Deponien aus. Von diesen gesamten Deponien befanden sich lediglich zwei im Bezirk Güssing und keine einzige im Bezirk Jennersdorf. Außerdem waren 35 Bauschutzwischenlager und/oder Aufbereitungsanlagen ausgewiesen. Die einzelnen Standorte aller genannten Einrichtungen waren sehr unterschiedlich auf die einzelnen Landesteile verteilt. Es gab große Gebiete ohne solche Einrichtungen.

- 6.2** Der RH beanstandete den Umstand, dass acht bzw. sieben Jahre nach dem Ende der gesetzlichen Umsetzungsverpflichtung noch immer nicht alle Gemeinden über die gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen verfügten.

Hinsichtlich der für Gemeinden bestehenden Verpflichtung – für die erforderlichen Einrichtungen zur Behandlung oder Beseitigung von Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriale zu sorgen – merkte der RH an, dass die in der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung gegebene Datenlage, vor allem im Hinblick auf die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Vertragsverhältnisse mit Dritten, unzureichend war. Er empfahl der Landesregierung, eine Evaluierung der gegebenen Datensituation vorzunehmen.

Weiters regte der RH an, auf die flächendeckende Errichtung von Altstoffsammelstellen durch die Gemeinden zu drängen. Eine Möglichkeit zur raschen Herstellung gesetzeskonformer Verhältnisse wäre dabei eine Aufgabenübertragung an einen Gemeindeverband (z.B. an den BMV).

Aufgabenerfüllung
Burgenländischer
Müllverband

6.3 Laut Stellungnahme der Landesregierung sei die Problematik der Altstoffsammelstellen in den letzten Jahren zu einem Arbeitsschwerpunkt in der Zusammenarbeit mit dem BMV geworden.

7.1 Mit der 1980 auf Grundlage des Burgenländischen Müllgesetzes 1980 erfolgten Bildung des alle 171 Gemeinden des Burgenlandes umfassenden Burgenländischen Müllverbandes (BMV) wurde der Grundstein für eine flächendeckende Abfallwirtschaft im Burgenland gelegt. Der BMV erhielt den gesetzlichen Auftrag, eine ordnungsgemäße Sammlung und Verwertung der im Burgenland anfallenden Haushaltsabfälle zu bewerkstelligen.

Im Jahr 1991 kam es zu einer Neuorganisation. Die bisher vom BMV wahrgenommene operative Tätigkeit wurde einem nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen organisierten 100 %igen Tochterunternehmen übertragen, aus dem nach weiteren Organisationsänderungen 1997 die Umweltdienst Burgenland GmbH (UDB) hervorging.

Dem BMV verblieben die hoheitlichen Aufgaben, wie die Tarifpolitik, das Beitragswesen, die Verwaltung der Deponien einschließlich der Eingangskontrolle und auch die gemeinsam mit dem Amt der Landesregierung wahrgenommene Öffentlichkeitsarbeit.

7.2 Der Abfallwirtschaft im Burgenland kann unter der Voraussetzung, dass die adaptierte mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage in Oberpullendorf ordnungsgemäß funktioniert und ab 2005 nur mehr reaktionsarme Abfälle zur Ablagerung gelangen, ein aus ökologischer Sicht hoher Standard bescheinigt werden.

Das mit der Bildung des BMV verfolgte Ziel, eine neue, den steigenden ökologischen Anforderungen gerecht werdende Organisationsform zu schaffen und damit eine Abkehr von den bis dahin üblichen wilden Ablagerungen hin zu einer ordnungsgemäßen Abfallverwertung und Abfallentsorgung zu erlangen, konnte damit erreicht werden.

Auch die vielfältigen Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit beurteilte der RH positiv.

Aufgabenerfüllung
Umweltdienst
Burgenland GmbH

8.1 Aufgabe der zu 100 % im Eigentum des BMV stehenden UDB war die Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung des gesamten burgenländischen Haus- und Gewerbemülls einschließlich der Problemstoffe und die Organisation der Sammellogistik für Verpackungsabfälle.

Abfallwirtschaftliche Aufgaben

Das grundsätzlich ab dem 1. Jänner 2004 für unbehandelte Abfälle geltende Deponierungsverbot hatte Einfluss auf die strategische Ausrichtung der UDB. Um einen Ausgleich für den durch die Vorbehandlung des Abfalls bedingten Rückgang der Einnahmen des BMV aus der Deponierung zu erreichen, wurde bereits im Dezember 1997 ein Expansionsweg angedacht. Unter anderem wurde die stoffliche Verwertung von Verbundstoffen sowie von Elektro- und Elektronikschrott erwogen.

Im Oktober 1998 erfolgte eine Konkretisierung der geplanten Expansion dahingehend, als die Übernahme von 55.000 Tonnen/Jahr an zusätzlichen Abfällen aus anderen Bundesländern unter Beteiligung eines privaten Partners (Entsorgungsunternehmen) angestrebt wurde.

In Umsetzung dieser Strategie entstand das Projekt „divitec“; zudem wurden Beteiligungen an Unternehmen, deren Ziel die stoffliche Verwertung spezieller Abfälle war, eingegangen.

- 8.2** Das mit der Gründung der UDB bzw. ihrer Vorgängergesellschaften verfolgte Ziel, die als Folge des steigenden Aufgabenumfanges entstandenen wirtschaftlichen Probleme des BMV zu beheben, wurde erreicht. Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf die im Rahmen seiner Überprüfung „Tochterunternehmen des Burgenländischen Müllverbandes“ getroffenen Feststellungen.

Landes–Abfallwirtschaftsplan

- 9.1** Die Landesregierung hatte zur Umsetzung der vorgegebenen Ziele und Grundsätze einen Landes–Abfallwirtschaftsplan zu erstellen und zu veröffentlichen.

Ein solcher Plan wurde erstmals im Juni 1997 beschlossen. Fortschreibungen des Planes, dessen wesentliche Grundzüge beibehalten wurden, erfolgten, wie erwähnt, 2000 und 2003.

- 9.2** Der RH bestätigte den hohen Standard aus ökologischer Sicht, den die burgenländische Abfallwirtschaft, wie in den Abfallwirtschaftsplänen dokumentiert, bereits erreicht hat. Er sah aber noch im Gemeindebereich Handlungsbedarf. So wurde der Gemeindebereich in den Plänen nach seiner Ansicht nur unzureichend dargestellt. Er vermisste sowohl in der Fortschreibung 2000 als auch in jener aus 2003 aussagekräftige Darstellungen, inwieweit die Gemeinden ihren gesetzlich auferlegten abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen nachkamen.

Auch wurde dem Thema Zielerreichung zu geringe Bedeutung beigegeben. Es fehlten beispielsweise Aussagen, ob die Durchführung bestimmter Maßnahmen zielführend war. Der RH empfahl bei der Erstellung künftiger Fortschreibungen des Landes–Abfallwirtschaftsplanes die umgesetzten Maßnahmen hinsichtlich ihres Erfolgs zu untersuchen. Auch sollten Zielvorgaben quantifiziert werden, damit der Erfolg von durchgeführten Maßnahmen leichter beurteilt werden kann.

- 10.1** Der Landes–Abfallwirtschaftsplan war längstens alle drei Jahre fortzuschreiben. Dieses Intervall entsprach der im Abfallwirtschaftsgesetz 1990 für Fortschreibungen des Bundes–Abfallwirtschaftsplanes festgelegten Zeitspanne. Das AWG 2002 beinhaltete eine Verlängerung des Fortschreibungsintervalls auf maximal fünf Jahre.
- 10.2** Der RH hielt eine Ausweitung der Zeitspanne zwischen den jeweiligen Fortschreibungen von längstens drei auf längstens fünf Jahre auch im Burgenland für möglich. Allerdings empfahl er eine derartige Änderung erst vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Ablagerung von Abfällen nach den Vorgaben der Deponieverordnung erfolgt und die Gemeinden ihre Aufgaben entsprechend dem Bgld. AWG 1993 erfüllen.
- 10.3** *Laut Mitteilung der Landesregierung werde der Vorschlag des RH grundsätzlich befürwortet.*

Ausgaben des Landes für die Abfallwirtschaft

- 11.1** Die Aufwendungen des Landes für die Abfallwirtschaft betragen im Zeitraum 1999 bis 2003 durchschnittlich 369.000 EUR pro Jahr; davon wurden rd. 60 % für Altlastenverdachtsflächenerkundung und Beiträge zur Altlastensanierung sowie 40 % für den Vollzug des Bgld. AWG 1993 (abfallwirtschaftliche Planung, Öffentlichkeitsarbeit etc.) verwendet.

Unter dem Ansatz „Wasserrechtliche Sondierungen“ gewährte das Land nicht rückzahlbare Beiträge für die Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen in Höhe von 50 % der Nettogesamtkosten (maximal 15.000 EUR pro Standort). Von den im Zeitraum 1999 bis 2003 veranschlagten Mitteln in Höhe von 567.000 EUR gelangten 285.000 EUR zur Auszahlung. Durch die eher geringe Nachfrage nach Förderungsmitteln entstanden Überschüsse, die auch in anderen Bereichen (z.B. IT–Ausstattung der Wasserbauleitung Güssing) verwendet wurden.

- 11.2** Im Hinblick auf den erst geringen Stand der systematischen und flächendeckenden Erfassung von Altstandorten im Burgenland – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH waren diesbezügliche Erhebungen im Gange – regte der RH an, trotz der bisher eher geringen

Ausgaben des Landes für die Abfallwirtschaft

Inanspruchnahme von Förderungen für die Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen, von allfälligen Kürzungen der bereitgestellten Förderungsmittel vorerst abzusehen.

11.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werde der Anregung des RH zugestimmt.*

12.1 Das Land gewährte zusätzlich Gemeinden für Abfall- und Problemstoffsammelstellen Zuschüsse in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrags in der Höhe von 5.000 EUR. Voraussetzung für die Auszahlung war, dass die Einrichtungen vorgegebenen Kriterien entsprachen. Bis Ende 2004 wurden mit insgesamt 495.000 EUR Sammelstellen in 99 Gemeinden gefördert.

12.2 Der RH merkte an, dass diese Förderung nicht dazu geeignet war, säumige Gemeinden zu überzeugen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. In einigen Fällen trug sie zu einer Verbesserung der bestehenden Anlagen bei, ansonsten diene sie der „Belohnung“ von Gemeinden, die bereits Anlagen mit dem geforderten Standard errichtet hatten.

Abfallaufkommen

Gesamtaufkommen **13.1** Im Burgenland fielen zuletzt jährlich 1,84 Mill. Tonnen Abfall an. In dieser Menge waren rd. 14.000 Tonnen gefährlicher Abfall enthalten, der Rest waren nicht gefährliche Abfälle.

Jährliche Abfallarten

	Menge in 1.000 Tonnen	Datenbasis
Abfälle aus Haushalten	80,6	2003
Abfälle aus Gewerbe und Industrie (UDB)	48,4	2003
Abfälle aus Gewerbe und Industrie (andere Entsorger)	5 bis 10	Schätzung
Abfälle aus Altlastensanierung	11,4	2003
Gefährliche Abfälle	13,9	2002
Klärschlamm (30 % Trockensubstanzgehalt)	33,7	2002
Bodenaushub	1.340	Erhebung 1997
Baurestmassen und Baustellenabfälle	300	Erhebung 1997
Gesamt	1.838	

13.2 Die vom RH angestellten Vergleiche mit dem Abfallaufkommen aus früheren Jahren zeigten:

(1) Bei fast allen Abfallarten stieg das Aufkommen.

(2) Die im Jahr 2003 bei Haushalten und Kleingewerbe eingesammelte Abfallmenge lag um 2 % über dem Wert des Vorjahres. Im Vergleich zu 1997, als der erste Landes-Abfallwirtschaftsplan fertig gestellt wurde, war ein Anstieg von 12 %; gegenüber den frühen 90er Jahren sogar um 30 %, zu verzeichnen.

(3) Während das Gesamtaufkommen an Haushaltsmüll stieg, sank der Anteil von Rest- und Sperrmüll am gesamten Haushaltsmüllaufkommen von über 80 % im Jahr 1991 auf etwa 40 % im Jahr 1998. Der Anteil von Abfällen, die einer Verwertung zugeführt wurden, stieg im gleichen Zeitraum auf rd. 60 %. Seit damals veränderten sich die Anteile der einzelnen Abfallarten an der jährlich gesammelten Gesamtmenge allerdings nur mehr geringfügig.

(4) Die 2001 im Burgenland erfolgte Umstellung der Altpapiersammlung von Bring- auf Holsystem zeigte, dass sich Verwertungsquoten durch geeignete, zielgerichtete Maßnahmen steigern lassen. Während der Papieranteil im Restmüll 2001 noch 14 % betrug, sank dieser Anteil 2004 auf 9 %. Die Sammelmengen stiegen von 56,5 kg/Einwohner im Jahr 2001 auf 65,5 kg/Einwohner im Jahr 2003.

(5) Auch ein Anstieg an Problemstoffen – das sind gefährliche Abfälle, die in Haushalten oder in ähnlichen Einrichtungen in Haushaltsmengen anfallen – im Haushaltsmüll war zu registrieren. 2004 landeten rd. 15 % der Problemstoffe im Haushaltsmüll. Um einem weiteren Anstieg entgegen zu wirken, regte der RH an, die Bevölkerung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verstärkt auf diese Problematik hinzuweisen.

Der RH bemerkte, dass die Entwicklung des Aufkommens an Abfällen aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen in vergleichbarer Weise in ganz Österreich erfolgt ist. Nach einem Absinken des Rest- und Sperrmüllaufkommens nach der Einführung getrennter Sammlungen stiegen in den vergangenen Jahren die absoluten Werte bei Altstoff- als auch bei Rest- und Sperrmüllmengen an.

Abfallaufkommen

Restmüllanalysen zeigten, dass trotz getrennter Sammlung mehr als ein Drittel der zu den Metallen und der zur so genannten Leichtfraktion zu zählenden Abfälle über die Restmüllsammlung entsorgt werden. Der RH empfahl, im Bereich der getrennten Sammlungen Überlegungen hinsichtlich möglicher Optimierungsmaßnahmen anzustellen.

Eine Möglichkeit wäre, die getrennte Sammlung der Leichtfraktion („Gelber Sack“) auf die Erfassung der tatsächlich stofflich verwertbaren Anteile zu beschränken und die Abtrennung der thermisch zu verwertenden Anteile in der Abfallbehandlungsanlage der UDB durchzuführen.

Bauabfälle

14.1 Abfälle aus dem Baubereich hatten mit insgesamt 1,64 Mill. Tonnen/Jahr einen Anteil von rd. 90 % am gesamten Abfallaufkommen. Mit einem Jahresaufkommen von rd. 6 Tonnen/Einwohner lag der Burgenländische Wert über dem Österreichischen Durchschnittswert von 3,4 Tonnen/Einwohner.

Der Kenntnisstand über die Verwendung bzw. den Verbleib dieser vielfach verwertbaren Stoffe war gering.

14.2 Der RH empfahl, das aktuelle Aufkommen an Abfällen aus dem Baubereich sowie ihren Verbleib und den Verwertungsgrad zu erheben.

14.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung wurde die letzte Aufkommenserhebung 1997 durchgeführt; eine aktuelle Erhebung werde als erforderlich angesehen.*

Abfälle aus Gewerbe und Industrie

15.1 Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgte – mit Ausnahme des Abfalls, der in seiner Art und Menge jenem aus Haushalten entsprach und der über die Systemabfuhr zu entsorgen war – nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten; damit suchte sich der Abfallbesitzer den Entsorger am freien Markt aus. Trotz dieser Möglichkeit wurde bisher ein hoher Anteil (rd. 85 %) der Abfälle durch die UDB entsorgt.

15.2 Der RH betonte die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung der aus Betrieben stammenden Abfälle für die kommunale Abfallwirtschaft. Diese Mengen tragen in hohem Maß zur Kapazitätsauslastung der Systeme bei. Da ihre Entsorgung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt, muss die UDB ihre Leistungen auch in Zukunft zu konkurrenzfähigen Preisen erbringen.

Wie erwähnt, könnte ein Beitrag zur Sicherung der Kapazitätsauslastung der Systeme im Wege der empfohlenen Anpassung der landesgesetzlichen Terminologie an jene des AWG 2002 erfolgen; damit könnte der von der Systemabfuhr erfasste Bereich erweitert werden.

Koordination der
abfallwirtschaftlichen
Planungen

- 16.1** Die ab 1. Jänner 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle erfordern eine Vorbehandlung dieser Abfälle in dafür geeigneten Abfallbehandlungsanlagen. Der bundesweit unzureichende Versorgungsgrad bedingte die Errichtung zusätzlicher Anlagen.

Die Bundes-Abfallwirtschaftspläne 1998 und 2001 zeigten die als notwendig erachteten Anlagenkapazitäten und den zur Zeit der Planerstellung vorhandenen Fehlbestand auf. Sie enthielten keine Vorgaben zur regionalen Verteilung erforderlicher Anlagen oder anzustrebender Anlagengrößen.

- 16.2** Die Vorgangsweise des Bundes, den Ländern die Entscheidung über Art, Größe und Standorte von Anlagen zu überlassen, war nach Ansicht des RH nicht optimal. Aus ökonomischen Überlegungen wäre eine bundesweit koordinierte Vorgangsweise zweckmäßiger gewesen.

- 16.3** *In der Stellungnahme des BMLFUW wurden verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vom RH bevorzugte bundesweit koordinierte Vorgangsweise vorgebracht. Demnach soll diese mit der im B-VG festgelegten Verteilung der Zuständigkeiten in der Abfallwirtschaft nicht vereinbar sein. Auch die wirtschaftlichen Vorteile einer Abstimmung wurden vom BMLFUW angezweifelt.*

- 16.4** Entgegen der vom BMLFUW vertretenen Auffassung hielt der RH an seiner Ansicht fest, dass Optimierungsüberlegungen weniger und größere Abfallbehandlungsanlagen und damit geringere Kosten ermöglicht hätten.

Da der RH keine Inanspruchnahme der Planungskompetenz oder die exakte Festlegung von Standorten durch den Bund, sondern lediglich die Koordination oder Abstimmung der Planungen als vorteilhaft ansah, war nach seiner Ansicht auch das Argument, wonach die im B-VG festgelegte Verteilung der Zuständigkeiten einer bundesweit koordinierten Vorgangsweise entgegen steht, unzutreffend.

- 17.1** Bei der Erstellung des Landes–Abfallwirtschaftsplanes war auf die abfallwirtschaftliche Planung des Bundes Bedacht zu nehmen. Eine Abstimmung mit den Planungen benachbarter Bundesländer war gesetzlich nicht vorgesehen.

Die im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Planung zur Abfallbehandlung angestellten Überlegungen waren auf die im Burgenland anfallenden Abfälle ausgerichtet. Länderübergreifende Lösungen wurden nur in wenig konkreter Form angedacht.

- 17.2** Der RH hielt fest, dass die im Burgenland gewählte Vorgangsweise den Vorschriften entsprach. Zur Bestätigung, dass die gewählte Behandlungslösung tatsächlich die Beste ist, hätten nach seiner Ansicht aber auch Vergleiche mit länderübergreifenden Varianten angestellt werden sollen.

- 17.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung habe das Konzept der Divitec ProjektentwicklungsGmbH, eine über die Bedürfnisse der burgenländischen Abfallwirtschaft hinausgehende Abfallbehandlungsanlage zu errichten, den Überlegungen des RH hinsichtlich länderübergreifender Lösungen entsprochen. Der RH hätte diese Aktivität wegen fehlender ordnungsrechtlicher Voraussetzungen aber nicht entsprechend gewürdigt.*

- 17.4** Der RH betonte, dass sich seine im Folgenden im Zusammenhang mit dem Projekt „divitec“ gemachten Feststellungen insbesondere auf die mit diesem Projekt verfolgte Expansionsstrategie bezog. Er bekräftigte, dass das damit verbundene wirtschaftliche Risiko eine entsprechende Beschlusslage erfordert hätte. Davon abgesehen wurden keine von ihm als vorteilhaft angesehenen Abstimmungen mit den Planungen angrenzender Bundesländern durchgeführt.

Abfallbehandlung

Ausgangssituation und Systemwahl

- 18.1** Der BMV verfügte am Standort Oberpullendorf über eine seit 1981 bestehende Restmüllkompostierungsanlage, deren Kapazität von 54.000 Tonnen/Jahr für die Behandlung der im Burgenland anfallenden Müllmengen ausreichte. Die Behandlung hatte den Zweck, das Volumen zu verringern und die Deponierungseigenschaften der Abfälle zu verbessern. Sie war aber nicht ausreichend, um die ab 1. Jänner 2004 geltenden Anforderungen der Deponieverordnung erfüllen zu können.

In einer vom BMV und dem Amt der Landesregierung 1998 in Auftrag gegebenen und März 1998 erstellten Studie zur Abfallbehandlung im Burgenland ab 2004 stellte sich die **Restmüll-Splitting-Variante** – eine Kombination aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung und thermischer Verwertung der heizwertreichen Fraktion – gegenüber der Variante Vollverbrennung als kostengünstiger heraus.

Für die Umrüstung der Kompostieranlage in eine mechanisch-biologische Anlage wurden Investitionen in Höhe von maximal 2,69 Mill. EUR als erforderlich angesehen. An Durchschnittskosten wurden für die Restmüll-Splitting-Variante 116 EUR/Tonne und für die Variante Vollverbrennung 142 EUR/Tonne errechnet. Unter Einbeziehung der zur damaligen Zeit noch im Projektstadium befindlichen Verwertungsanlagen ergaben sich Preise von 107 und 123 EUR/Tonne.

- 18.2** Das eindeutig zugunsten der Restmüll-Splitting-Variante ausgefallene Studienergebnis war für den RH nachvollziehbar und plausibel.

Zum Vergleich der beiden Varianten merkte der RH allerdings an, dass die in der Studie bei der Restmüll-Splitting-Variante als maximal erforderliche Investitionskosten in Höhe von 2,69 Mill. EUR nach seiner Einschätzung zu niedrig angesetzt wurden; diese Kosten waren für bauliche und maschinelle Adaptierungsmaßnahmen der bestehenden Restmüllkompostierungsanlage Oberpullendorf vorgesehen.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die Investitionskosten der dann tatsächlich für die Restmüll-Splitting-Variante ausgeführten Anlage in Höhe von rd. 13,5 Mill. EUR.

Umsetzung der Restmüll-Splitting-Lösung

19.1 Das Studienergebnis fand Aufnahme in der im April 2000 fertig gestellten und im Juli 2000 von der Landesregierung beschlossenen Fortschreibung des Burgenländischen Abfallwirtschaftsplanes. Danach waren die konzeptiven Überlegungen und planerischen Arbeiten zur Realisierung der Restmüll-Splitting-Variante laut Studie weiterzuführen bzw. abzuschließen. Die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen sollte durch die UDB im Auftrag des BMV erfolgen.

Die UDB als Eigentümer der zu adaptierenden Müllkompostierungsanlage Oberpullendorf verfolgte zu dieser Zeit unter dem Namen „divitec“ bereits ein eigenes Restmüll-Splitting-Projekt. Bei diesem Vorhaben handelte es sich um eine Sortier- und Aufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 133.000 Tonnen Abfall pro Jahr, deren Errichtung neben der bestehenden Restmüllkompostierungsanlage vorgesehen war.

In dieser Anlage sollte eine Trennung in verwertbare und nicht verwertbare Abfälle sowie die Aufbereitung einzelner Abfallfraktionen, wie die Aufbereitung von Elektroschrott und von heizwertreichen Industrieabfällen (Ersatzbrennstoffe), erfolgen.

19.2 Nach Ansicht des RH wich das mit der „divitec“-Anlage verfolgte Behandlungskonzept in wesentlichen Punkten von der Restmüll-Splitting-Variante der Studie ab. Aufgrund der mehr als doppelt so großen Kapazität, der zur Behandlung vorgesehenen Abfallarten, ihrer Herkunft, der zusätzlichen Aufbereitungseinrichtungen sowie des etwa zehnfachen Investitionsvolumens stand es nicht im Einklang mit der abfallwirtschaftlichen Planung des Landes.

Der RH bemängelte, dass das von der UDB verfolgte Vorhaben keine Erwähnung in der Fortschreibung 2000 des Landes-Abfallwirtschaftsplanes fand. Nach seiner Ansicht hätte eine wesentliche Ausweitung der zuvor auf die burgenländische Abfallwirtschaft ausgerichteten Tätigkeit jedenfalls formelle Beschlüsse des Landes zur Verankerung und Abstimmung dieser Strategie in der abfallwirtschaftlichen Planung erfordert.

19.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung würden die vom RH als erforderlich angesehenen formellen Beschlüsse an kompetenzrechtlichen Gründen scheitern, weil die abfallwirtschaftliche Planung des Burgenlandes nicht in der Lage wäre, Bereiche außerhalb des Landes einzubeziehen.*

19.4 Der RH entgegnete, dass die kompetenzrechtlichen Gegebenheiten keine Festlegungen erlauben; sie schließen aber keineswegs eine Berücksichtigung der jenseits der Landesgrenzen gegebenen Situation, wie sie nach Ansicht des RH im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Planung erfolgen sollte, aus.

20.1 Ein infolge mehrerer Berufungen über drei Jahre dauerndes Bewilligungsverfahren und eine wenig erfolgreiche Suche nach einem strategischen Partner führten dazu, dass das Projekt „divitec“ nicht in der ursprünglich vorgesehenen Konzeption realisiert wurde. Stattdessen kam ein mit „divitec light“ bezeichnetes Projekt zur Ausführung.

Dabei handelte es sich im Wesentlichen um eine Lösung mit einer Sortieranlage, deren Funktionsumfang der im Landes-Abfallwirtschaftsplan zur Realisierung vorgesehenen Restmüll-Splitting-Variante entsprach, verbunden mit einer Beschränkung auf die Behandlung des im Burgenland anfallenden Abfalls.

Der Aus- und Umbau der Abfallbehandlungsanlage konnte wegen des späten Baubeginns nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Dadurch konnte das Ziel, dass im Burgenland nach dem 1. Jänner 2004 nur mehr reaktionsarme, für die Gesundheit und Umwelt weitgehend ungefährliche Abfälle zur Ablagerung gelangen sollten, nicht erreicht werden.

20.2 Der RH hätte eine frühzeitige Diskussion des „divitec“-Projekts auf Landesebene, wie sie zweckmäßigerweise anlässlich der Erstellung der Fortschreibung 2000 des Landes-Abfallplanes erfolgen hätte können, für wünschenswert gehalten. Wie die unterschiedlichen Standpunkte im Genehmigungsverfahren gezeigt haben, erfordert die Umsetzung eines Projekts dieser Bedeutung einen breiten Konsens.

Zusammenfassend hielt der RH fest, dass die für die Abfallbehandlung gewählte Kombination von mechanisch-biologischer Behandlung und thermischer Verwertung der heizwertreichen Fraktion vor allem aufgrund des in ausreichender Quantität und Qualität vorhandenen Depo-nievolumens einen aus ökologischer und ökonomischer Sicht ausgewogenen Lösungsansatz darstellte.

Bezüglich weiterer Feststellungen verwies er auf seine zur gleichen Zeit durchgeführte Überprüfung „Tochterunternehmen des Burgenländischen Müllverbandes“.

Abfalldeponierung

Übergangsregelung

21.1 Wegen der nicht fristgerechten Fertigstellung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage erließ der Landeshauptmann eine Verordnung, die eine Deponierung reaktionsfähiger Abfälle bis zum 31. Dezember 2004 erlaubte. Die Erlaubnis wurde an die Auflage gebunden, den überwiegenden Teil der eingesammelten Siedlungsabfälle einer thermischen Verwertung zuzuführen.

Außer im Burgenland wurden auch in Wien, Vorarlberg, Kärnten und Tirol entsprechende Verordnungen erlassen, welche die Frist für das Deponierungsverbot teilweise bis Ende 2008 erstrecken.

21.2 Der RH teilte die in den erläuternden Ausführungen zur zitierten Verordnung niedergelegte Meinung, wonach der relativ kurz bemessenen Fristverlängerung für das Deponierungsverbot keine fachlichen Einwendungen entgegenstanden. Unter den gegebenen Umständen waren die ökologischen Auswirkungen der Übergangslösung als nicht gravierend einzuschätzen.

Deponievolumen

22.1 Der BMV als Eigentümer und Konsensinhaber verfügte mit der Deponie Nord über eine modernen Umweltstandards entsprechende Massenabfall- und Reststoffdeponie. Mit 1. Jänner 2004 stand in dieser Deponie noch ein Volumen von 700.000 m³ zur Befüllung zur Verfügung. Unter Einbeziehung der derzeit noch nicht ausgebauten Abschnitte und Schüttbereiche betrug das gesamt nutzbare Deponievolumen sogar 2,6 Mill. m³.

22.2 Der RH beurteilte die nutzbaren Deponiekapazitäten als ausreichend. Unter der Voraussetzung, dass nur behandelte, aus der Abfallbehandlungsanlage Oberpullendorf stammende Abfälle abgelagert werden, kann mit dem ohne weitere Ausbaumaßnahmen zur Verfügung stehenden Deponievolumen 35 Jahre, wenn alle Abschnitte und Schüttbereiche ausgebaut werden, sogar mehr als 100 Jahre das Auslangen gefunden werden.

**Altlasten und
Verdachtsflächen**

23.1 Nach einem mehrstufigen Verfahren als Altlasten ausgewiesene Flächen und Verdachtsflächen werden in den vom Umweltbundesamt geführten und fortlaufend aktualisierten Altlastenatlas bzw. Verdachtsflächenkataster aufgenommen. Die Erfassung von Altlasten wird auf Veranlassung des BMLFUW in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierungen durchgeführt.

Von den 217 im Jahr 2003 im Altlastenatlas eingetragenen Altlasten befanden sich sieben im Burgenland. Die im Jahr 1994 begonnene Sanierung dieser Altlasten konnte im Mai 2003 mit der Räumung der Mülldeponie Oberwart abgeschlossen werden. Die dafür aufgewendeten Beträge beliefen sich auf 12,43 Mill. EUR und wurden von Bund, Land und den betroffenen Gemeinden finanziert.

Im Verdachtsflächenkataster waren im Burgenland mit Stand Jänner 2003 38 Altablagerungen und zwei Altstandorte eingetragen. Zusätzliche Verdachtsflächen ließ die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung laufende systematische und flächendeckende Erfassung von Altstandorten im Burgenland erwarten. Insgesamt musste mit etwa 1.500 Standorten gerechnet werden, an denen ein Gefährdungspotenzial für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt besteht.

23.2 Der RH anerkannte die zügige Sanierung der bislang ausgewiesenen Altlasten. Er wies darauf hin, dass das Burgenland zwar wegen des in der Vergangenheit gegebenen geringen Industrialisierungsgrades über ein vergleichsweise geringes Altlastenpotenzial verfügt, das Thema Altlastensanierung aber noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann.

**Schluss-
bemerkungen**

24 Zusammenfassend empfahl der RH:

(1) Es wäre auf die flächendeckende Errichtung von Altstoffsammelstellen durch die Gemeinden zu dringen.

(2) Das aktuelle Aufkommen an Abfällen aus dem Baubereich sowie ihr Verbleib und Verwertungsgrad wären zu erheben.

(3) Im Bereich der getrennten Sammlungen wären Überlegungen hinsichtlich möglicher Optimierungsmaßnahmen anzustellen.

(4) Eine Anpassung der im Burgenland gültigen abfallrechtlichen Terminologie an jene des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 sollte vorgenommen werden.

(5) Bei der Erstellung künftiger Fortschreibungen des Landes-Abfallwirtschaftsplanes wären die umgesetzten Maßnahmen hinsichtlich ihres Erfolges zu beurteilen.

(6) Zur Erleichterung der Beurteilung umgesetzter Maßnahmen wären Zielvorgaben zu quantifizieren.